



# Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:  
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22

33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51 – 5 60 35

Fax: 0 52 51 – 2 67 80

E-Mail: [auffenberg@t-online.de](mailto:auffenberg@t-online.de)

---

## **Jahresbericht 2018**

Im zurückliegenden Berichtszeitraum habe ich überwiegend vereinsrechtliche Angelegenheiten bearbeitet.

Ich habe den Vereinen wiederholt meine Hilfe angeboten bei Fragen zur Satzung des Vereins, und Vereinsvorstände haben mich oft beauftragt, ihre Satzungen zu überprüfen, auch im Hinblick auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht. Grundlage ist die Satzung unseres Landesverbandes, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und auch den steuerlichen Vorschriften. Wenn der Verein zu steuerlichen Angelegenheiten Fragen hat, sollte er zunächst seinen Steuerbescheid vom Finanzamt für Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit genau lesen und beachten. Mit diesem Bescheid gibt das Finanzamt konkrete Hinweise für den Verein, die für Beibehaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins zu befolgen sind.

Das Finanzamt versendet auch eine Mustersatzung, die nur die steuerlichen notwendigen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit enthält und die in der Satzung des Vereins enthalten sein müssen. Ein Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wird regelmäßig mit mindestens sieben Gründungsmitgliedern gegründet. Der Verein kann aber auch mit weniger Mitgliedern gegründet werden und muss dann weitere Mitglieder hinzubekommen, damit der Verein seine Satzung mit mindestens sieben Unterschriften der Vereinsmitglieder dem Amtsgericht zur Eintragung vorlegen kann. Hierzu ist die Anmeldung des Vereins durch einen örtlichen Notar erforderlich. Die Vorgehensweise hierfür habe ich den Vereinen auf Anfrage erklärt.



Ein in das Vereinsregister einzutragender Verein darf nicht mit seinem Vereinsnamen eine Ähnlichkeit mit einem weiteren örtlichen Verein haben. Hierauf hat das Registergericht mal hingewiesen. Der Verein muss bei Wahl seines Namens oder Änderung seines Namens, was eine Satzungsänderung bedeutet, einen Vereinsnamen wählen, der sich deutlich von einem anderen örtlichen Verein mit gleichem Vereinszweck unterscheidet. Dies gilt auch für Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen werden.

Das Vereinsregister ist wie auch das Handelsregister ein öffentliches Register, was jedermann einsehen kann, um sich über den Verein und die Vorstandsmitglieder zu informieren. Die Eintragungen im Vereinsregister müssen aktuell sein. Bei Änderung der Vereinssatzung und Änderungen im Vorstand muss die Änderung über einen örtlichen Notar unverzüglich, also innerhalb eines Monats, beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldet werden. Geschieht dies nicht und wird diese Unterlassung dem Gericht bekannt, kann das Gericht ein Strafgeld verhängen. Ich erwähne dies so genau, da ich beruflich öfter damit zu tun habe, dass Vereine Eintragungen über längere Zeit, manchmal über Jahre, im Vereinsregister nicht machen. Wenn Eintragungen unterlassen wurden, müssen diese Schritt für Schritt nachgeholt werden, um auf den aktuellen Stand zu kommen. Die Vereinsvorstände mögen also meine Hinweise beachten.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist es, unter Beachtung der Satzung sich um die Gemeinschaft der Mitglieder zu kümmern und diese Gemeinschaft zu pflegen. Hierzu gehört immer eine gute Information der Vereinsmitglieder für das Geschehen im Verein und beabsichtigte Vorhaben. Zur Information der Mitglieder sollte die Einladung zur Mitgliederversammlung genutzt werden. Alle Mitglieder müssen mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung darüber informiert werden, welche Themen in der Versammlung besprochen werden sollen und welche Beschlüsse gefasst werden sollen. Meistens wird für Wahlen zum Vorstand nur der Begriff „Vorstandswahlen“ in die Einladung aufgenommen. Dies reicht rechtlich nicht; es muss jede zu wählende Vorstandsposition genau bezeichnet werden, damit sich die Mitglieder zu jeder Vorstandsposition auch eigene Gedanken machen können. Vorstandswahlen sind grundsätzlich in einzelnen Wahlgängen durchzuführen, was rechtlich festliegt.



Hierüber kann sich eine Mitgliederversammlung auch mit einem Beschluss für die durchzuführenden Wahlen nicht hinwegsetzen.

Etwas anderes gilt, wenn in der Vereinssatzung enthalten ist, dass eine sogenannte Blockwahl (Gesamtwahl) zulässig ist. Dann kann eine Blockwahl durchgeführt werden, wozu ich aber nicht rate, da die Stimmung und Meinung bei Vorstandswahlen sich plötzlich ändern können. Auch durch Rundschreiben, vielleicht einmal jährlich, kann der Vereinsvorstand seine Mitglieder über das Geschehen im Verein informieren.

Auch ein Nichtmitglied des Vereins kann in ein Vorstandsamt gewählt werden. Da ich hiernach gefragt wurde, habe ich diese Frage geprüft. Dies dürfte für Imkervereine nicht vorkommen, da wir alle Praktiker sind und Imker zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Es gibt aber Vereine, die sich besondere Persönlichkeiten heranziehen und zu Vorstandsmitgliedern wählen, wobei diese Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder im Verein sein müssen.

Der Vorstand sollte auch darauf achten, ob alle Vereinsmitglieder ihre Pflichten gegenüber dem Verein regelmäßig erfüllen, wozu die Zahlung der Vereinsbeiträge gehört. Wenn ein Zahlungsrückstand entsteht, sollte sofort gehandelt werden und die Forderung beigetrieben werden. Ärgerlich und schwieriger ist es, wenn mehr als ein Jahresbeitrag rückständig ist.

Vorstandsmitglieder müssen ihre Aufgaben auch selbst durchführen. Für einzelne Aufgaben kann ein weiteres Vereinsmitglied beauftragt und bevollmächtigt werden. Es ist rechtlich aber nicht zulässig, dass ein gesetzlich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nur repräsentativ tätig ist und für alle seine Aufgaben einen Bevollmächtigten bestellt hat.

Zu baurechtlichen Angelegenheiten habe ich beraten. Hierzu habe ich zufällig im Radio in den ostwestfälischen Nachrichten eine kurze Besprechung einer Bauangelegenheit eines Imkerehepaares gehört. In diesem Radiobericht sagte eine Imkerin aus einem Nachbarort, dass Bienen beim Fliegen Geräusche verursachen, die die Nachbarschaft stören könnten. Wir wissen, dass das nicht zutrifft und eine falsche Bewertung ist. Eine solche Meinungsäußerung im Radio ist für uns Imker schädlich.



Ich berichte nun zu den neuen gesetzlichen Vorschriften für uns:

Die Datenschutzgrundverordnung gilt ab 25.05.2018. Hierfür hat unser Landesverband eine Arbeitsgruppe unter Leitung unseres Obmanns Norbert Pusch eingesetzt, in der ich mitgearbeitet habe. Wir haben entsprechend dieser Verordnung ein neues Aufnahmeformular für Neumitglieder entworfen und eine Datenschutzerklärung. Diese und auch Informationen hierzu stehen auf der Homepage unseres Landesverbandes.

Ab dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz.

Informationen zum Verpackungsgesetz und zur Datenschutzgrundverordnung hat unser Landesverband ausführlich und sehr gut gegeben mit Rundschreiben vom 13.12.2018, gerichtet an alle Imkervereine und Kreisimkervereine.

Ich selbst bin bei Abgabe von Honig gefragt worden, ob ich das Honigglas auch zurücknehme.

Manche Kunden wissen das nicht. Deshalb rate ich dazu, dass wir auf unserem Honigglas den Hinweis geben „Pfandglas“, damit jeder Kunde Bescheid weiß. Hiermit erfüllen wir die Anforderungen des Verpackungsgesetzes und das Vernichten von Gläsern wird vermieden.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass wir uns ständig informieren müssen über neue Vorschriften, die sich für uns Imker auswirken.

Paderborn, den 27. Dezember 2018

Hermann Auffenberg

Obmann für Rechtsangelegenheiten